

Bundessozialgericht
- 8a RU 64/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:
.....,

g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:
.....

Der 8a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 26. Juni 1980 in Berlin
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
19. Juni 1979 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin erstrebt Unfallwitwenrente nach ihrem bei Bauarbeiten an seinem Wohnhaus am 30. September 1964 an einem Herzinfarkt verstorbenen Ehemann K.

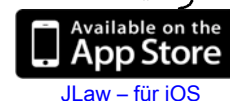
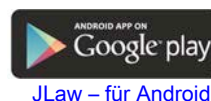
Die Familie K., bestehend aus den Eltern und drei Kindern, hatte 1953 eine der zwei je 56 qm umfassenden Wohnungen, eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Hauses als Kaufanwärter bezogen. Eine der Wohnungen wurde nach dem Darlehensvertrag vom 5. April 1954 für mindestens zehn Jahre einem Betriebsangehörigen des Darlehensgebers zur Verfügung gestellt (Einliegerwohnung). Der Bauträger übereignete das Haus 1958 gegen einen Kaufpreis von rund 40.000,-- DM. Als 1963 durch die Verheiratung zweier Kinder, deren Ehegatten ebenfalls in die Wohnung zuzogen, zusätzlicher Wohnraumbedarf entstand, wurden der Ausbau und die Umgestaltung von Kellerräumen zu Wohnräumen und die Zugewinnung eines weiteren Kellerraumes mit einem Kostenaufwand von ca 3.000,-- DM in Angriff genommen. Baugenehmigung, öffentliche Förderung und Steuerbegünstigung wurden für diese - wie sich später herausstellte - nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen nicht beantragt und bewilligt. Der damals schon beabsichtigte Einbau einer Zentralheizungsanlage wurde 1968 mit bauaufsichtlicher Genehmigung der Umbau- und Erweiterungsarbeiten im Keller eingebaut.

Mehrere Ärzte beurteilten den Zusammenhang der körperlichen Anstrengung des K. bei den Umbauarbeiten am 30. September 1964 - K. fuhr einen Schubkarren mit Steinbrocken über eine Böschung - mit dem zum Tode führenden Herzinfarkt dahin, daß der akuten Arbeitsbelastung die Bedeutung einer wesentlichen Teilursache für den Todeseintritt zukomme.

Die Beklagte lehnte eine Entschädigung der Klägerin ab, weil es sich nicht um Ausbau- oder Erweiterungsarbeiten im Sinne von § 17 des 2. Wohnungsbaugesetzes (WoBauG) gehandelt habe; neuer Wohnraum sei nicht geschaffen worden (Bescheid vom 24. Mai 1974).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteile vom 14. November 1975 und 19. Juni 1979). Das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen hat den Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verneint.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung der §§ 539 Abs 1 Nr 15, 589 Abs 1 Nr 3 iVm § 548 RVO.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des Sozialgerichts (SG) und des LSG abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 24. Mai 1975 zu verurteilen, ihr die gesetzliche Witwenrente zu gewähren, hilfsweise, das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet. Sie ist zurückzuweisen.

Der Beklagte hat der Klägerin zu Recht die Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung verweigert. K. war bei den Selbsthilfearbeiten nicht nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO versichert. Nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO sind ua Personen in der Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle versichert, die beim Bau eines Familienheimes (Eigenheim, Kaufeigenheim, Kleinsiedlung) im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind, wenn durch das Bauvorhaben öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen

- 4 -

geschaffen werden sollen. Dies gilt auch für die Selbsthilfe bei der Aufschließung und Kultivierung des Geländes, der Herrichtung der Wirtschaftsanlagen und der Herstellung von Gemeinschaftsanlagen. Für die Begriffsbestimmungen sind die §§ 5, 7 bis 10, 12, 13 und 36 des 2. WoBauG idF vom 1. August 1961 (BGBl I, 1121, jetzt idF vom 1. September 1976 - BGBl I, 2673) maßgebend.

Das LSG hat ua darauf abgehoben, neuer Wohnraum sei 1953 geschaffen worden; als das Haus damals bezugsfertig geworden sei, sei die Schaffung neuen Wohnraums abgeschlossen gewesen. Die Selbsthilfearbeit des K. habe nur noch entfernt mit der früheren Schaffung neuen Wohnraums im Zusammenhang gestanden. Dabei war es für das LSG entscheidend, daß zur Zeit des Unfalls (3.9.1964) der für die Steuervergünstigung bei dem Bau des Familienheims geltende Zeitraum von zehn Jahren nach § 7 des hier anzuwendenden Ersten Wohnungsbaugesetzes abgelaufen war; diese Frist habe nach § 9 WoBauG mit dem 1. April des auf die Bezugsfertigkeit folgenden Jahres begonnen - 1.4.1954 - ; sie habe am 31.3.1964 und damit vor dem Tod des Ehemanns der Klägerin geendet.

Es kann offenbleiben, ob diese Begründung die Entscheidung des LSG zu tragen vermag. Jedenfalls trifft das vom LSG gefundene Ergebnis aus folgendem Grunde zu: Schon aus dem Wortlaut des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO ist zu entnehmen, daß nicht jede Selbsthilfe bei dem Bau eines Familienheimes versichert ist. Vielmehr sind Personen bei dem Bau eines Familienheimes nur dann versichert, wenn durch das Bauvorhaben öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen geschaffen werden sollen (aao, Satz 1). Der beitragsfreie Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO soll zudem nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift nur solchen Personen zugute kommen, deren Bauvorhaben geeignet ist, öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen zu schaffen. Ob das Bauvorhaben im Unfallzeitpunkt den Voraussetzungen für eine öffentliche Förderung (Steuervergünstigung) entsprochen hat, ist eine Vorfrage für die Entscheidung über den Versicherungsschutz bei Selbsthilfearbeiten am Bau eines Familienheimes (BSG SozR 2200 § 539 Nr 42). Die Rechtsprechung des BSG macht den Unfallversicherungsschutz für die beim Bau eines steuerbegünstigten Familien-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

heimes davon abhängig, daß das Bauvorhaben im Unfallzeitpunkt den Voraussetzungen für die spätere Anerkennung entsprochen hat, wobei es unerheblich ist, wann die Steuerbegünstigung beantragt oder durch Bescheid anerkannt worden ist (Urteil des 2. Senats vom 27.6.1968, BSGE 28, 134, 136 = SozR Nr 8 zu § 539 RVO; Urteil des 2. Senats vom 25.8.1971 - 2 RU 207/68 - USK 71 145; Urteil des erkennenden Senats vom 28.10.1976 - SozR 2200 § 539 Nr 27; Urteil des 2. Senats vom 21.12.1977 - 2 RU 80/77 - SozR 2200 § 539 Nr 42). Der Unfallversicherungsträger ist grundsätzlich an die Entscheidung der zuständigen Stelle über die öffentliche Förderung (Steuervergünstigung) gebunden. Fehlt eine solche Entscheidung, so haben der Unfallversicherungsträger und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer Verfahren über die Feststellung des Unfallversicherungsschutzes selbständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen der öffentlichen Förderung (Steuervergünstigung) des Bauvorhabens erfüllt sind (BSG SozR § 539 Nr 42).

Da K. für das Bauvorhaben weder eine Baugenehmigung noch eine öffentliche Förderung oder eine Steuervergünstigung beantragt hatte, insoweit also die zuständigen Stellen keine Entscheidungen getroffen hatten, an die die Beklagte und die Vorinstanzen sich hätten halten können, sind im gerichtlichen Verfahren entsprechende Auskünfte vom Bauordnungsamt der Stadt Duisburg und des Amtes für Wohnungswesen bei der Stadt Duisburg eingeholt worden. Wie das LSG für das Revisionsgericht ua bindend festgestellt hat (§ 163 SGG) - die Klägerin hat diese Feststellungen nicht wirksam mit Verfahrensrügen angegriffen - , ist eine Baugenehmigung für die Umbauten nicht erteilt worden; sie hätte auch nicht erteilt werden können, weil die Vorschriften des § 48 Abs 8 der Bauordnung über Schornsteinöffnungen in Wohn- und Schlafräumen, des § 59 Abs 3 der Bauordnung über die Mindesthöhe von Aufenthaltsräumen und des § 61 Abs 1 der Bauordnung über die Errichtung von Aufenthaltsräumen unter der Geländeoberfläche entgegenstanden. Nach der Auskunft des Amtes für Wohnungswesen bei der Stadt Duisburg waren die beabsichtigten baulichen Veränderungen der Stadt nicht mit-



geteilt worden; Anträgen auf eine öffentliche Förderung und eine Steuervergünstigung hätte nach den Feststellungen des LSG nicht entsprochen werden können, weil für die baulichen Veränderungen eine Baugenehmigung nicht hätte erteilt werden können.

Nach diesen Feststellungen des Berufungsgerichts fehlt jede Grundlage dafür, daß das Bauvorhaben des K. zu einer öffentlichen Förderung oder Steuervergünstigung geführt hätte. Das Bauvorhaben war nicht förderungsfähig. Damit entfällt bereits die Grundlage dafür, daß K. im Zeitpunkt seines Todes nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO versichert war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

